

No. 52766*

**Switzerland
and
Liechtenstein**

Agreement between the Swiss Federal Council and the Government of the Principality of Liechtenstein on the mutual recognition of certificates of competency and of basic vocational training (with annex). Bern, 30 October 2014

Entry into force: *1 January 2015, in accordance with article 8*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 6 July 2015*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. Only the authentic German text of the Agreement with its annex and translations into English and French of the Agreement are published herein. The Annex to the Agreement in English and French is not published herein, in accordance with article 12 (2) of the General Assembly Regulations to give effect to Article 102 of the Charter of the United Nations, as amended, and the publication practice of the UN Secretariat.*

**Suisse
et
Liechtenstein**

Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la Principauté du Liechtenstein sur la reconnaissance mutuelle des certificats de capacité et des attestations de la formation professionnelle initiale (avec annexe). Berne, 30 octobre 2014

Entrée en vigueur : *1^{er} janvier 2015, conformément à l'article 8*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 6 juillet 2015*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Seul le texte authentique allemand de l'Accord avec son annexe et les traductions en anglais et français sont publiés ici. L'annexe de l'Accord en anglais et français n'est pas publié ici, conformément aux dispositions du paragraphe 2 de l'article 12 du règlement de l'Assemblée générale destiné à mettre en application l'Article 102 de la Charte des Nations Unies, tel qu'amendé, et de la pratique dans le domaine des publications du Secrétariat.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
über die gegenseitige Anerkennung
von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten
der beruflichen Grundbildung**

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

im Folgenden «Vertragsparteien» genannt,

im Geiste der freundschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Staaten,

im Bewusstsein der engen Zusammenarbeit und der in beiden Staaten bestehenden Gemeinsamkeiten im Bereich der Berufsbildung,

in der Absicht, Personen mit einem schweizerischen oder liechtensteinischen Abschluss die beruflichen Tätigkeiten zu erleichtern und ihnen den Zugang zur höheren Berufsbildung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu ermöglichen,

haben für die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten (nachstehend Ausweisen) der beruflichen Grundbildung,

Folgendes vereinbart:

Art. 1

Dieses Abkommen regelt die gegenseitige Anerkennung folgender Ausweise in der beruflichen Grundbildung:

- a. eidgenössisches Berufsattest (EBA);
- b. liechtensteinisches Berufsattest (BA);
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ);
- d. liechtensteinisches Fähigkeitszeugnis (FZ).

Art. 2

In diesem Abkommen bedeuten:

- a. berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung ist der Sekundarstufe II zugeordnet und dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld erforderlich sind.

b. eidgenössisches Berufsattest

Das eidgenössische Berufsattest ist der eidgenössische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung nach einer zweijährigen Grundbildung oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens.

c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ist der eidgenössische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung nach einer drei- oder vierjährigen Grundbildung oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens.

d. liechtensteinisches Berufsattest

Das liechtensteinische Berufsattest ist der liechtensteinische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung nach einer zweijährigen Grundbildung oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens.

e. liechtensteinisches Fähigkeitszeugnis

Das liechtensteinische Fähigkeitszeugnis ist der liechtensteinische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung nach einer drei- oder vierjährigen Grundbildung oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens.

f. massgebende Dokumente

Darunter fallen nach schweizerischem und liechtensteinischem Berufsbildungsgesetz die aktuell gültigen Bildungsverordnungen mit den entsprechenden Bildungsplänen und weitere Dokumente, die gleichwertige Qualifikationsverfahren regeln.

Art. 3

Ein Ausweis ist einem andern Ausweis gleichwertig, wenn:

- a. die den Ausweisen entsprechenden massgebenden Dokumente abgesehen von den Titeln identisch sind; und
- b. die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren zur Erlangung der Ausweise gemäss den massgebenden Dokumenten erfolgte.

Art. 4

1 Die zwischen den Vertragsparteien gegenseitig als gleichwertig anerkannten Ausweise sind im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt.

2 Der Anhang kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) der Schweiz und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) des Fürstentums Liechtenstein abgeändert und ergänzt werden.

3 Das SBFI und das ABB führen in gegenseitiger Absprache den Anhang jährlich nach und tauschen die dazu benötigten Informationen regelmässig aus.

Art. 5

Für den Vollzug und die Auslegung dieses Abkommens sind das SBFI und das ABB zuständig.

Art. 6

1 Das SBFI und das ABB entscheiden gestützt auf Artikel 3 über die Aufnahme eines Ausweises in den Anhang.

2 Erfahren die massgebenden Dokumente, die als Grundlage für die Aufnahme eines Ausweises in den Anhang dienen, Änderungen, so entscheiden das SBFI und das ABB gemeinsam gestützt auf Artikel 3 über den erneuten Eintrag im Anhang.

3 Die Entscheide können auf dem Zirkularweg vorgenommen werden, wenn das SBFI oder das ABB nicht ausdrücklich die Einberufung einer Sitzung wünscht.

4 Können sich das SBFI und das ABB nicht einigen, so wird der Ausweis aus dem Anhang gestrichen.

5 Ein Ausweis, der zu einem Zeitpunkt erworben wurde, als er im Anhang enthalten war, behält die gegenseitige Anerkennung.